

# Vollmacht



Hiermit bevollmächtige ich,  
Herr / Frau / Firma

\_\_\_\_\_  
(Name der vollmachtgebenden Person)



Herrn / Frau / Firma

\_\_\_\_\_  
(Name der bevollmächtigten Person/Firma)



das Fahrzeug (Fahrgestellnummer und / oder bisheriges amtl. Kennzeichen):

- \_\_\_\_\_  
 auf meinen Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.  
 die Außerbetriebsetzung des vorstehend genannten Fahrzeugs sowie die gleichzeitige Kennzeichenreservierung zu beantragen. (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Gleichzeitig erteile ich folgende **Einzugsermächtigung**  
**für die Kraftfahrzeugsteuer:**

Diese gilt nur für die Kraftfahrzeugsteuer ab dem Tage der Zulassung des Kfz

Nachname, Vorname bzw. Firma des Kfz-Halters:

Anschrift des Kfz-Halters:

Ich nehme am EINZUGSERMÄCHTIGUNGSVERFAHREN für alle künftig fällig werdenden Beträge des zuzulassenden Fahrzeuges teil.

Meine Bankverbindung lautet:



**Bankleitzahl**

**Kontonummer**

**Name des Kreditinstituts**

Name und Anschrift des Kontoinhabers, wenn nicht mit dem Kfz-Halter identisch:

**Ich erkläre mein Einverständnis, dass dem Bevollmächtigten meine kraftfahrzeugsteuer- und kostenrechtlichen Verhältnisse (wie rückständige, zulassungsrechtliche Gebühren, Auslagen und Säumniszuschläge) bekanntgegeben werden dürfen.**



Ort

Datum

Unterschrift des Kfz-Halters

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift des Kontoinhabers

**Anlagen:**

- Ausweis oder Pass des Vollmachtgebers
- Ausweis oder Pass des Bevollmächtigten

## Zulassung durch Bevollmächtigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sie bevollmächtigende Person will ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr nutzen.

Ab dem 01.01.2005 wird im Land Hessen ein Fahrzeug grundsätzlich nur noch unter den folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Der Kfz-Halter erteilt eine Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer. Diese Neuerung gilt bereits seit dem 01.01.2004 in allen hessischen Zulassungsbehörden.
- Darüber hinaus wird ein Fahrzeug nur noch dann zugelassen, wenn der Kfz-Halter bei den hessischen Finanzämtern keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) hat.

Seit dem 01.10.2006 dürfen bei einer der hessischen Kfz-Zulassungsbehörden auch keine Kostenrückstände (z. B. Gebühren und Auslagen), die im Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Zulassung oder Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen entstanden sind, und daraus entstandene Säumniszuschläge mehr bestehen.

### **Für Sie als bevollmächtigte Person bedeutet das:**

- Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt erst dann, wenn Sie auch eine entsprechende Einzugsermächtigung des Kfz-Halters vorgelegt haben.
- Des weiteren müssen Sie in den Zulassungsbehörden nachweisen, dass der Kfz-Halter sein Einverständnis erteilt hat, Ihnen seine kraftfahrzeugsteuerlichen und kostenrechtlichen Verhältnisse (insbesondere bestehende Kraftfahrzeugsteuer- und Gebührenrückstände) bekannt zu geben. Es muss daher entweder der Vordruck „Vollmacht“ oder ein inhaltsgleiches Dokument verwendet werden.

### **Beachten Sie bitte folgende Hinweise:**

1. Bitte legen Sie bei der Zulassung neben den übrigen notwendigen Unterlagen eine Vollmacht des Kfz-Halters vor. Wird die Einzugsermächtigung für das Konto eines Dritten erteilt, ist auch die Unterschrift des Kontoinhabers erforderlich.
2. Das für die Einzugsermächtigung angegebene Konto muss die erforderliche Deckung aufweisen, weil sonst für das kontoführende Geldinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung besteht.
3. Wenn das Fahrzeug abgemeldet wird, erlischt automatisch die erteilte Lastschrift-einzugsermächtigung. Bei Anmeldung eines anderen Fahrzeuges muss erneut eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt werden, ebenso bei Änderung der Bankverbindung.
4. Die Daten zur Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Stellen außerhalb der Steuerverwaltung erfolgt nur an Geldinstitute im Rahmen des Lastschrifteinzugsverfahrens und bei etwaigen Erstattungen.

(Stand: 01.03.2007)